

Frau Böhmer erklärt, dass Herr Geyer zunächst über die grundsätzliche Herangehensweise zum „Steuerungskonzept Vergnügungsstätten“ berichten und erste Zwischenergebnisse vorstellen wird. In der Dezembersitzung wird der Endbericht vorgelegt.

Herr Geyer erläutert anhand der beigelegten Präsentation den Aufbau des „Steuerungskonzept Vergnügungsstätten“. Er macht deutlich, dass bezüglich der Steuerung von Wettbüros keine moralische Wertung vorgenommen werden darf, sondern bei der planungsrechtlichen Bewertung ausschließlich städtebauliche Kriterien eine Rolle spielen dürfen.

Er erläutert kurz das NRW-Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag. In dem ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag werden den privaten Wettanbietern neue Möglichkeiten eröffnet und somit auch die grundsätzliche Möglichkeit sich niederzulassen. Davor bewegten sich private Wettanbieter mit ihren Wettbüros in einer rechtlichen Grauzone. In der Verordnung zur Änderung der Glücksspielverordnung NRW ist es Wettbüros, anders als bei Spielhallen, verboten, aus Gründen der Kriminalitäts- und Suchtprävention, Sichtschutz anzubringen. Sie müssen einen Mindestabstand von 200 m Luftlinie zu öffentlichen Schulen und zu öffentlichen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe einhalten. Nach dem ersten Glücksspielstaatsvertrag besteht für eine Neugenehmigung ein Rechtsanspruch, wenn die gewerberechtlichen Erfordernisse erfüllt und nach der planungsrechtlichen Situation genehmigungsfähig sind.

Im Rahmen des Steuerungskonzeptes Vergnügungsstätten wird empfohlen, in Ergänzung zu den landesrechtlichen Regelungen eine kommunal eigenständige Festlegung von geeigneten Standortbereichen vorzunehmen. Herr Geyer empfiehlt, ausschließlich die ausnahmsweise Zulässigkeit von Vergnügungsstätten in die Bauleitplanung zu übernehmen. Zudem sei eine weitere Möglichkeit der Verhinderung von Vergnügungsstätten die Erhöhung der Vergnügungssteuer.

Auf Nachfrage von Herrn Schäfer erklärt Herr Geyer, dass er den rechtlichen Ist-Zustand dargestellt hat, dass dieser aber bisher von den Kommunen nicht angewandt wird, da der Glücksspielstaatsvertrag auf „tönernen Füßen“ stehe. Daraufhin möchte Herr Schäfer wissen, ob die im Vortrag erläuterten Abstandsgebote zur Vermeidung von Vergnügungsstätten nicht ausreichend wären. Herr Geyer erläutert, dass diese sicherlich ausreichen würden, aber dass zu befürchten ist, dass diese Abstandsgebote gerichtlich gekippt werden könnten. Er macht deutlich, dass das Steuerungskonzept Vergnügungsstätten auch eine Art „Netz“ darstellt falls die aktuelle Regelung wegbreicht.

Herr Müller möchte zum einen wissen, ob nicht die Möglichkeit besteht, die Steuer zu erhöhen. Herr Geyer erklärt, dass grundsätzlich die Möglichkeit besteht, die Steuer zu erhöhen. Herr Nipken erläutert, dass es sich bei der Vergnügungssteuer um eine so genannte Bagatellsteuer handelt. Derzeit wird das Einspielergebnis mit 22 % besteuert, durch eine Neuregelung wird zukünftig der Spieleinsatz besteuert. Aus diesem Grund ist es notwendig, die Vergnügungssteuer neu anzupassen. Er wird im nächsten Hauptausschuss hierüber berichten.

Herr Müller erklärt, dass gerade versucht wird, die im Vortrag gezeigten Suchräume aufzuwerten und dass eine Ansiedlung von Vergnügungsstätten kontraproduktiv wäre. Herr Geyer erklärt, dass es sich bei den gezeigten Suchräumen um ein erstes Sondieren handelt und dass die genannten Aufwertungsstrategien im nächsten Arbeitsschritt Berücksichtigung finden werden. Frau Böhmer erläutert, dass die im Vortrag genannten Kriterien auf die gezeigten Suchräume angewandt wer-

den, um so mögliche Orte für Vergnügungsstätten bzw. den Ausschluss von Vergnügungsstätten zu finden.

Im Bereich der Lindenbaumschule, erklärt Herr Müller, befindet sich ein Wettbüro, welches die 200 m Regelung nicht einhält. Hierauf erläutert Herr Geyer, dass die Genehmigung zunächst für 5 Jahre erteilt wurde und dann eine erneute Genehmigung aufgrund dieser Abstandsregelung abgelehnt werden könnte. Soviel er weiß, hat jedoch bislang noch kein Gewerbeamt von dieser Regelung Gebrauch gemacht, denn es besteht die Gefahr, bei einer möglichen Klage in Regress genommen zu werden, falls sich die landesrechtlichen Regelungen zu den Abstandsflächen als haltlos erweisen sollten.

Herr Fischer möchte wissen, ob nicht die Möglichkeit besteht, die Vergnügungsstätten vermehrt in die Gewerbegebiete zu bringen. Daraufhin macht Herr Geyer deutlich, dass dies durchaus eine Option sein kann, allerdings nur in Gewerbegebieten, die bereits durch Fremdnutzungen (z.B. großflächiger Einzelhandel) durchsetzt sind. Ansonsten seien „reine“ Gewerbegebiete für eine Kommune zu wertvoll.